

Teil I 5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche

Mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurde für die Adoptionsstatistik im Juni 2021 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen. Die amtliche Statistik hat daher verschiedene Abschnitte des Online-Fragebogens 5.1 zu den adoptierten Kindern und Jugendlichen inhaltlich und technisch neugestaltet. Um Sie beim Umstieg auf das Berichtsjahr 2023 zu unterstützen, möchten wir Sie hiermit über die wichtigsten Neuerungen informieren.

Worum geht's?

Ausgangsbasis für die Änderungen am Fragebogen „5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche“ sind neue Informationsbedürfnisse durch das reformierte Adoptionsrecht und die veränderten Lebenswirklichkeiten. Neu sind hierbei insbesondere:

- Genauere Angaben zum Adoptivkind (z. B. Geburtsdatum),
- Ausführlichere Informationen zu seiner Herkunftsfamilie (z. B. Geschlecht, Familienstand),
- neue Fragen zum Adoptionsverfahren (z. B. zur vorherigen Unterbringung in Pflegefamilien),
- detailliertere Informationen zu den neuen Adoptiveltern (z. B. Geschlecht, Familienstand) und
- zusätzliche Fragen rund um internationale Adoptionen (z. B. zum gewöhnlichen Aufenthalt).

Was muss ich beachten?

Um Ihnen das Ausfüllen zu erleichtern, werden im Online-Fragebogen – je nach Art der Adoption – nur die für den einzelnen Fall relevanten Fragen angezeigt. Überflüssige Abschnitte werden automatisch übersprungen oder ausgeblendet. Direkt an den Fragen finden Sie Info-Punkte mit konkreten Ausfüllhinweisen. Bei Bedarf können zusätzlich ausführliche Erläuterungen mit weiterführenden Informationen „angeklickt“ werden. Bitte lesen Sie sich beim erstmaligen Ausfüllen des Fragebogens oder bei Unklarheiten diese Hinweise sorgfältig durch.

Was ist sonst noch wichtig?

Als weitere Hilfestellung dienen die folgenden allgemeinen Tipps und Hinweise zu den einzelnen Fragebogenabschnitten:

Allgemeine Tipps/Hinweise

- Bitte füllen Sie, sobald der Beschluss des Gerichts vorliegt, – wie bisher – für jedes adoptierte Kind einen Onlinefragebogen aus.
- Melden Sie eine internationale Adoption, die einer gerichtlichen Anerkennung (nach [§ 2 AdWirkG](#)) bedarf, bitte erst, wenn die Anerkennungs- und Wirkungsfeststellung des Familiengerichts vorliegt.
- Bitte übersenden Sie den ausgefüllten Fragebogen dem Statistischen Amt – wie bisher – innerhalb eines Monats und die Meldungen für Dezember spätestens bis zum 1. Februar des Folgejahres.

Hinweise zu Abschnitt B: Angaben zum Adoptivkind

- Die Frage B1 (Staatsangehörigkeit) bezieht sich auf alle Adoptionen, die Fragen B2 bis B4 (Herkunftsland, gewöhnlicher Aufenthalt, Adoptionsausspruch) dagegen nur auf internationale

Adoptionen. Im Online-Fragebogen werden Ihnen automatisch die jeweils relevanten Fragen angezeigt, wenn Sie die Frage A2 zur Art der Adoption korrekt beantwortet haben.

- Bitte geben Sie bei Frage B1 zur Staatsangehörigkeit in Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit (deutsch und ausländisch) – wie bisher – stets die deutsche Staatsangehörigkeit an.
- Die Frage B2 zum Herkunftsland bezieht sich – wie bisher – nur auf internationale Adoptionen, und zwar nur dann, wenn das Herkunftsland von der Staatsangehörigkeit (Frage B1) abweicht.
- Bitte beachten Sie, dass für die Einstufung des Geschlechts des Adoptivkindes (Frage B5) die Eintragungen im Geburtenregister maßgeblich ist. Insbesondere dient die Antwortoption „ohne Angabe (nach Geburtenregister)“ nicht dazu, bei dieser Frage keine Auskunft zu erteilen. Beides gilt auch für alle weiteren Geschlechterangaben im Fragebogen.
- Falls bei Frage B6 das Geburtsdatum des Kindes unbekannt ist, reicht eine sorgfältige Schätzung aus. Dieses Feld darf nicht leer bleiben. Beides gilt auch für die anderen Datumfelder.

Hinweise zu Abschnitt C: Angaben zur Herkunftsfamilie des Adoptivkindes

- Bei Frage C1 sind ausschließlich die leiblichen Eltern gemeint. Eine Ausnahme gibt es im Fall von Sukzessivadoptionen: Bei Sukzessivadoptionen beziehen Sie Ihre Angaben zu C4 und C5 (Geschlecht, Familienstand) bitte auf den Adoptivelternteil, der das Kind zuerst angenommen hat.
- Bitte beantworten Sie die Fragen C2 bis C5 (Geschlecht, Familienstand der leiblichen Eltern) nur, wenn Ihnen diese Angaben zu mindestens einem leiblichen Elternteil vorliegen. Im Online-Fragebogen werden, nach korrekter Beantwortung von Frage C1 (Informationen zu leiblichen Eltern), die relevanten Fragen automatisch eingblendet.
- Falls beide leiblichen Elternteile das Kind zur Adoption freigegeben haben, achten Sie bei Beantwortung der Fragen C2 (Geschlecht) und C3 (Familienstand) bitte auf die gleiche Reihenfolge der Elternteile (z. B. Elternteil 1: Vater, Elternteil 2: Mutter).
- Frage C3 richtet sich – anders als in den Vorjahren – nicht auf den „Familienstand zueinander“. Vielmehr ist der individuelle Familienstand des jeweiligen leiblichen Elternteils zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens gemeint. Liegen Informationen zu beiden leiblichen Elternteilen vor, nehmen Sie die Eintragung also bitte für jeden individuell vor. War ein Elternteil zu Beginn der Adoptionspflege bzw. des -verfahrens in zweiter (oder weiterer) Ehe verheiratet, wählen Sie bitte „wiederverheiratet“ aus (unabhängig davon, mit wem die Ehe damals bestand).

Hinweise zu Abschnitt D: Angaben zum Adoptionsverfahren

- War das Kind gemäß Frage D1 (Art der Unterbringung vor der Adoption) unmittelbar vor der Adoption in einer Pflegefamilie oder Bereitschaftspflege untergebracht, beantworten Sie bitte zusätzlich die Fragen D2 bis D4 (Dauer der Unterbringung). Dazu werden Ihnen im Online-Fragebogen nach Beantwortung von Frage D1 automatisch die relevanten Fragen angezeigt.
- Die Angaben zu den Fragen D3 und D4 können deckungsgleich sein, insbesondere wenn das Kind unmittelbar vor Beginn des Verfahrens nur in einer Pflegefamilie lebte. Die Angaben zu D3 und D4 können aber auch voneinander abweichen, insbesondere wenn das Kind unmittelbar vor der Adoption nacheinander in zwei (oder mehr) Pflegefamilien lebte (einschließlich Bereitschaftspflege). Um Ihnen das Ausfüllen der Frage D4 zu erleichtern, wird sie teilweise mit Angaben aus D3 vorbelegt. Bitte prüfen Sie in dem Fall das dort angegebene Datum und korrigieren Sie es, falls nötig.
- Bitte beachten Sie bei der Angabe der gesamten Dauer der Unterbringung in Pflegefamilien (Frage D4): Falls es eine Unterbrechung der Unterbringung gab, z. B. durch einen Heimaufenthalt, so ist die Dauer ab dieser Unterbrechung gemeint. Die vorherige Unterbringung ist in diesem Fall nicht zu berücksichtigen (auch wenn es sich dabei um eine Pflegefamilie gehandelt hat).
- Wurde das Kind nach einer anonymen Geburt adoptiert, geben Sie dies bitte unter D1 „anonyme Geburt/Babyklappe“ an. In den anderen Fällen, in denen das Kind zuvor, z. B. krankheitsbedingt, in einem Krankenhaus untergebracht war, nutzen Sie bitte die Antwortoption „Krankenhaus“.

- Frage D6 (Adoptionspflege) ist nur bei nationalen Adoptionen zu beantworten. Falls eine Adoptionspflege durchgeführt wurde, tragen Sie bitte deren Dauer ein. Wurde keine Adoptionspflege durchgeführt, geben Sie dies bitte ebenfalls unter D6 an.
- Frage D7 (Datum des Adoptionsbeschlusses) wird im Online-Fragebogen ggf. anhand Ihrer Eintragung zur Frage D6 (Dauer der Adoptionspflege) automatisch vorbelegt. Bitte prüfen Sie in dem Fall das dort angegebene Datum und korrigieren Sie es, sofern erforderlich.

Hinweise zu Abschnitt E: Angaben zur Adoptivfamilie

- Bei E2 gelten als „Verheiratete Paare“ unter „Stiefvater/Stiefmutter“ nur miteinander verheiratete Paare. Ebenso sind mit unverheirateten Paaren nur nicht miteinander verheiratete Paare gemeint.
- Falls es sich um eine gemeinschaftliche Adoption durch ein Paar handelt, tragen Sie bei den Fragen E3 bis E5 (Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit) die Antworten für beide Adoptivelternteile individuell ein. Im Online-Fragebogen werden Ihnen automatisch die entsprechenden Fragen angezeigt. Bitte achten Sie bei Beantwortung dieser drei Fragen auf die gleiche Reihenfolge der Elternteile (z. B. Elternteil 1: Mutter, Elternteil 2: Vater).
- Bei Frage E4 zum Familienstand wählen Sie bitte „wiederverheiratet“ aus, falls ein Elternteil zum Zeitpunkt, an dem die Adoption rechtskräftig wurde, in zweiter (oder weiterer) Ehe verheiratet war.
- Bitte geben Sie bei Frage E5 in Fällen von doppelter Staatsangehörigkeit (deutsch und ausländisch) stets die deutsche Staatsangehörigkeit an.

Weitere Informationen?

Das [Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen](#) (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) wurde im Bundesgesetzblatt Teil I Nummer 29 vom 09.06.2021 veröffentlicht. Die neuen Erhebungsmerkmale zur Adoptionsstatistik (Teil 5.1) sind im Einzelnen im Achten Buch Sozialgesetzbuch in [§ 99 Absatz 3 Nummer 1 SGB VIII](#) zu finden. Eine Begründung für die Gesetzesänderungen ist im damaligen Gesetzentwurf in [Bundestags-Drucksache 19/26107](#) enthalten. Die Stellungnahme des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung verfügt über zusätzliche Ausführungen und kann in der [Bundestags-Drucksache 19/27481](#) eingesehen werden.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!